

# RS OGH 1971/1/28 11Os9/71 (11Os10/71, 11Os11/71)

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.01.1971

## Norm

StPO §41

StPO §42

StPO §43 A

## Rechtssatz

Ein Armenvertreter wird allein vom Gericht bestellt. Der Vorgang, daß der Ausschuß der Rechtsanwaltskammer ohne Angabe von Gründen und ungeachtet der dem § 41 Abs 2 StPO zu entnehmenden Absicht des Gesetzes insbesondere zum Vorteil des Angeklagten einen Wechsel des Armenvertreters tunlichst zu vermeiden - einen anderen Armenvertreter benannte, konnte für sich allein nicht die Bestellung dieses Rechtsanwaltes zum Armenvertreter bewirken.

## Entscheidungstexte

- 11 Os 9/71

Entscheidungstext OGH 28.01.1971 11 Os 9/71

Veröff: SSt 42/4 = RZ 1971,81 (dort falsch mit 11 Os 202/70 zitiert)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1971:RS0097307

## Zuletzt aktualisiert am

09.07.2008

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)